(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 17. Sonntag, den 21. Januar 1900.

Deutscher Reichstag.

(Forsetzung aus dem ersten Blatt.)

Staatssekretär v. Podbielski theilt mit, daß schon seit Oktober die gesammte Post nach Südafrika entweder auf deutschen Postdampfern oder über Berviers gegangen sei. Die letzte Post die noch von Southampton abgegangen ist, ist am 3. Januar von Kapstadt aus zurückgeschickt worden. Dieser Vorfall bedarf noch der Aufklärung. (Hört! Hört!) Die Post des „Bundesrath" ist mit dem „Condor" nach Delagoa gegangen; die Post des „General" ist nicht angegriffen worden. Die Oeffnung deutscher Briefsäcke durch fremde Behörden ist nicht mit den internationalen Vereinbarungen übereinstimmend. Auch hier wird hoffentlich bald genügende Sicherheit geschaffen werden. (Beifall.)

Abg. Liebermann von Sonnenberg (Refp.) beantragt Besprechung der Interpellation.

Der Antrag wird nur von den Antisemiten, einigen Mitgliedern des Bundes der Landwirthe und wenigen Nationalliberalen unterstützt. Diese Unterstützung reicht nicht aus.

Im Hause herrscht großer Lärm.

Der Reichskanzler Fürst Hohenlohe betritt den Saal.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Etats.

Etat für den Reichskanzler und die Reichskanzlei.

Zu Titel 1 der Ausgaben „Reichskanzler" spricht

Abg. v Kardorff (Reichsp.). Derselbe knüpft an eine seiner früheren Reden an, in der er der Regierung zu große Connivenz gegenüber dem Großkapital und der Sozialdemokratie vorgeworfen hatte. Er hält dies aufrecht. Selbst das Kapital, das in überseeischem Handel angelegt sei, könne nur floriren bei günstiger Lage der Landwirthschaft. Redner betonnt dann, daß freihändlerische Zeitungen der derzeitigen Regierung am meisten Beifall zollen. Das „Berliner Tageblatt" müsse ja auch noch immer Beziehungen zu der Regierung haben. Die Erklärung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers betreffend die Sozialdemokratie neulich sei einer völligen Kapitulation gleichgekommen. Das Talent zur Anpassung an plötzliche Wechsel des Kurses scheine sehr verbreitet. (Hört! hört!)

Mit der auswärtigen Politik des Reichskanzlers sei er einverstanden. Dank seiner Erfahrung und Weisheit sei die entgleiste Politik wieder in ruhigere Bahnen gelenkt worden.

Reichskanzler Dr. Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst: Meine Herren, ich hatte erwartet, daß der Herr Vorredner, wie er es schon früher angekündigt hatte, mich in seiner Rede angreifen, d. h. meine amtliche Thätigkeit einer Kritik unterziehen würde. Das hat er nun heute nicht oder nur in beschränktem Maaße gethan; Trotzdem kann ich nicht umhin zu antworten, und zwar gleichzeitig auf die Angriffe, die von den Seiten des Herrn von Kardorff wie des Herrn Grafen von Limburg-Stirum in der früheren Debatte gegen mich gerichtet worden sind. Ich habe dies damals unterlassen, weil ich glaubte, es wären die gegen mich gerichteten Angriffe von keiner besonderen Bedeutung. (Heiterkeit.) Das war nur ein Fehler. Denn einmal sind die Aeußerungen hervorragender Politiker immer von Bedeutung (Heiterkeit) und dann hatte dieses Stillschweigen den Nachtheil, daß es in der Presse zu einer Niederlage aufgebauscht wurde, die der Reichskanzler erlitten haben sollte. Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat damals verschiedene Angriffe gegen mich gerichtet, und ich habe mich darüber nicht gewundert, weil zwischen ihm und mir manche Punkte bestehen, in denen wir verschiedener Meinung sind. Ich erinnere nur an die Währungsfrage. (Heiterkeit.) Der Herr Abgeordnete von Kardorff ist Bimetallist; ich halte an der Goldwährung fest und bin der Meinung, daß das Aufgeben unserer bestehenden Währung zu Kalamitäten ersten Ranges in finanzieller Beziehung führen würde. (Sehr richtig, links.) Ich bestreite dann, daß, was die Landwirthschaft anbetrifft, die Regierung nicht Alles gethan habe, was innerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt. Was geschehen kann, ist nach meiner Ueberzeugung geschehen. Freilich für den Kanitzschen Antrag habe ich mich damals so wenig wie die verbündeten Regierungen erwärmen können. (Heiterkeit.)

Eigenthümlich berührten mich damals in der früheren Debatte die Vorwürfe des Herrn Abg. von Kardorff oder der des Grafen Limburg-Stirum, daß ich die Machtmittel des Staates preisgäbe. Ich bin ein ebenso entschiedener Gegner aller revolutionären Bestrebungen wie die beiden Herren; ich halte es aber nicht für zweckmäßig, wenn die konservative Partei oder einzelne ihrer Mitglieder solche Machtmittel in Form von Gesetzentwürfen zu Nutz und Frommen der sündigen Menschheit jahraus jahrein an die Wand malen, besonders wenn diese Entwürfe schließlich die Zustimmung des Reichstages nicht finden. Ich halte den Ausdruck, den ich neulich einmal gelesen habe, für einen sehr weisen, daß die Sozialdemokratie eine vorübergehende Erscheinung sei. (Hört! hört!)

Als eine Preisgebung der Machtmittel des Staates wird es auch angesehen, daß wir das Verbindungsverbot aufgehoben haben und zwar unmittelbar, nachdem das Arbeitswilligen-Gesetz in einer für die Staatsregierung peinlichen Weise zurückgewiesen worden war. Die Herren vergessen aber, daß für uns gar keine Wahl blieb. Ich hatte im Jahre 1896 im Namen der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben, um das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zu gefährden, daß das Verbindungsverbot vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben werden würde. Daß es nicht früher geschehen ist, und daß es ohne Kompensationen geschehen ist, das ist nicht meine Schuld. Nun stand der 1. Januar vor der Thür, der preußische Landtag war nicht versammelt, es blieb uns also gar nichts anderes übrig, als den Weg der Reichsgesetzgebung sofort zu beschreiten.

Abg. Rickert (fr. Vg.): Traurig sei es, daß der erste Staatsmann des Deutschen Reiches sich hier wiederholt vertheidigen muß, deswegen, daß er ein feierliches Versprechen eingelöst hat! (Zustimmung links.)

Staatssekretär Graf Posadowsky: Die Sozialdemokratie hätte nicht so große Ausdehnung gewonnen, wenn nicht so viele Leute vom Staate abhängig wären, und wenn es ihnen im Leben nicht glückt, den Staat dafür verantwortlich zu machen. Gegenüber einer solchen Partei müsse die Regierung produktiv wirken, um die irre geleiteten Massen von ihren Führern zu trennen. Die Regierung könne die Sozialdemokraten nur auf Grund der bestehenden Gesetze behandeln. Auf der anderen Seite halte die Regierung aber auch Repressalien gegen die Sozialdemokratie für nothwendig. Das Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen halte die Regierung auch jetzt noch für berechtigt. Fürst Bismarck habe einmal gesagt: Die Politik sei die Kunst des Möglichen, die Herren Kardorff und Genossen wollten eine Politik des Unmöglichen. (Beifall links und im Centrum.)

Abg. Liebermann v. Sonnenberg (Rp.): Von der Erklärung des Herrn Staatssekretärs könne man im Allgemeinen ziemlich befriedigt sein, vorausgesetzt, daß England seine Versprechungen bezüglich der Entschädigung wirklich ausführt. Möglichst reinliche Scheidung von England liege im Interesse Deutschlands.

Ein Vertagungsantrag wird angenommen.

Nächste Sitzung Sonnabend 1 Uhr. — Tagesordnung: Etat: Reichskanzler und andere Etats.

(Schluß 5 Uhr.)

Haftung der Gastwirthe für eingebrachte Sachen der Gäste.

(Bürgerl. Ges.-Buch §§ 701 ff.)

Von Rechtsanwalt und Notar **W. Hohl.**

Schon im römischen Rechte, wie in der gesammten neueren Gesetzgebung finden sich besondere Vorschriften, welche eine strengere Verantwortlichkeit der Gastwirthe aus der Aufnahme Reisender für deren mitgebrachte Sachen aufstellten, als sie den sonstigen Verpflichteten aus Mieths-, Dienst- oder Verwahrungsverträgen oblag. Als Grund dieser verschärften Haftung wird vom römischen Gesetzgeber in erster Linie angegeben, daß die Schlechtigkeit, die Unredlichkeit dieser Leute unterdrückt werden müsse, auch führt er noch eine besondere hiermit nicht zusammenhängende Ursache an, daß nämlich der Reisende genöthigt sei, sich und seine Sachen denselben auf Treu und Glauben anzuvertrauen.

Der erste Grund erinnert an die Gruselgeschichten über einsame Waldwirthshäuser, in denen der Reisende unter Zulassung oder Mitwirkung des Wirthes selbst nächtlich überfallen und seiner Habe beraubt wurde. Derartige Gesichtspunkte sind heute nicht mehr maßgebend, wozu wäre denn auch sonst das Strafgesetzbuch da. Aber der zweite Grund, das eigenthümliche Vertrauensverhältniß ist auch für das B. G.-B. zur Schaffung von Sondervorschriften bestimmend gewesen. In der That, so sagt die Denkschrift zum B. G.-B., reichen die gewöhnlichen Vorschriften über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze wegen Verletzungs einer Vertragspflicht oder wegen unerlaubter Handlungen zum Schutze des reisenden Publikums nicht aus; denn nach diesen Vorschrift würde die Ersatzpflicht regelmäßig von dem nach Lage der Verhältnisse selten möglichen Nachweise abhängen, daß der Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen durch schuldhafte Verletzung der vertragsmäßigen Verpflichtung des Wirths verursacht sei. Deshalb hat das B. G.-B. die fragliche Haftung der Gastwirthe beibehalten, sie aber so geregelt, daß einerseits den Gästen ein wirksamer Schutz gewährt, andererseits eine unbillige Belastung der Wirthe vermieden wird.

Ein Gastwirth der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. — Diese Haftung ist also in strenger Verbindung mit der Ausübung der Gastwirthschaft selbst zu denken. Wenn Jemand, der nicht vorübergehend Einkehrender, nicht Reisender, nicht Sommerfrischler ist, da, wo er seinen Wohnsitz hat, sich eine Wohnung in einem Hotel miethet, so findet diesem gegenüber die besondere Haftung des Wirthes nicht statt. Auch ist die Haftung nicht auf Wirthe, welche nicht gewerbsmäßig Menschen beherbergen, wie auf bloße Stallwirthe, die nur Wagen und Thiere einstellen, auf Restaurationen, Konditoreien, Cafés ausgedehnt. Der Gast muß zur Beherbergung aufgenommen sein; wer nur in ein Hotel einkehrt, um dort zu speisen, ist nicht besonders geschützt. Ein solcher Gast muß ebenso, wie derjenige, der in Restaurationen u. s. w. einkehrt, selbst auf seine Sachen achtgeben.

Der beherbergende Gastwirth haftet nach Gesetz, ohne daß ihm ein Verschulden nachzuweisen ist; der Beweis der Nichtschuld befreit den Gastwirth nicht. Dagegen tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.

Ob die Sache des Reisenden durch das Personal des Wirthes, einen Gast oder einen Dritten, z. B. einen Einbrecher, in Verlust geräth, ob dieselbe durch Handlungen von Menschen (z. B. Zertrümmern eines Handspiegels) oder durch Brand, Durchregnen oder dergl. beschädigt wird, ist ganz gleich, immer haftet der Wirth. Befreit ist er nur, wenn er nachweist, daß der Gast selbst oder sein Begleiter, oder eine von ihm aufgenommene Person den Schaden verursacht hat, ein besonderes Verschulden braucht er nicht darzuthun. Vom Gast „aufgenommen" ist nicht Jemand, der zu diesem kommt, um diesem seine Dienste anzubieten, z. B. Dienstmann oder Fremdenführer, dagegen gilt jeder ihn Besuchende, den der Gast eingeladen, als aufgenommen. Weiter hat der Wirth die Einrede, daß der Schaden durch die Beschaffenheit der Sachen selbst oder durch höhere Gewalt entstanden ist. Höhere Gewalt ist ein solches Ereigniß, welches — unabhängig vom menschlichen Willen — in einem äußeren unabwendbaren Zufalle seinen Grund hat, z. B. Erdbeben, Blitzschlag, Wolkenbruch und dgl.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirthe oder Leuten des Gastwirthes, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen

---

Der Familienschmuck.

Roman von A. J. Mordtmann.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

Die Menge strömte zum Saale hinaus, lebhaft die Vorfälle der sensationellen Gerichtssitzung besprechend. Die Anschauung, daß der Kronanwalt die richtige Theorie vertrete, und daß Lundbys sehr durchsichtiges Vertheidigungssystem in sich selbst zusammenbrechen werde, war allgemein.

Auch Mowbray theilte mit einer Ausnahme diese allgemeine Ueberzeugung, die Ausnahme betraf Marie Violets Mitschuld, bezüglich deren er, obgleich er von Charakter und Gemüth der ehemaligen Edith keineswegs eine sehr günstige Vorstellung hatte, andere Meinung war. Er reiste selbst nach London, besprach sich mit einem der angesehensten Rechtsanwälte und gewann ihn für Mariens Vertheidigung. Auf Veranlassung dieses Mannes, Serjeant Armitage, der sofort mit ihm nach Thirlwall reiste, richtete Marie die Depesche an Holmfeld, die ihm am Schlusse seines Konzertes in St.-Jean-Pied-de-Port übereicht wurde. Armitage legte Holmfelds Zeugniß ein entscheidendes Gewicht bei.

„Wenn er aussagt, wie ich vermuthe, so ist Ihre Unschuld sofort erwiesen," sagte er. „Aber ich werde noch einen besonderen Versuch machen. Er soll mir auf seinen Zeugeneid beschwören, daß wirklich der unechte Schmuck jener ist, den er in Altona in Händen gehabt hat. Ist die Nachahmung wirklich so gut, wie allgemein behauptet wird, so kann er diesen Schwur nicht wohl leisten. Das beweist natürlich gar nichts, aber auf die Geschworenen macht es eine große Wirkung; und für das Uebrige lassen Sie Serjeant Armitage sorgen."

Der berühmte Vertheidiger, von dem mit einigem Rechte behauptet wurde, daß er so innig wie kein Anderer seiner Kollegen mit allen Schwächen und Vorzügen einer englischen Jury vertraut wäre und sich ihrer mit unerreichter Meisterschaft zu bedienen wüßte, vermochte trotzdem Marie seine Zuversicht nicht inzuflößen. Sie saß, vollständig gebrochen und noch immer wie betäubt, in einem Lehnstuhl, während Mowbray am Fenster stand, mit seinen Gedanken im fernen Irland weilend. Plötzlich trat Armitage auf ihn zu und sagte:

„Bitte, wiederholen Sie mir doch noch einmal möglichst genau, was Lundby bezüglich der echten und der falschen Juwelen gesagt hat."

Mowbray kam diesem Ersuchen nach. Armitage ging sinnend und mit den Händen fuchtelnd auf und ab.

„Ich glaube, ich hab's!" rief er dann. Er zog seine Uhr und fuhr fort: „Es ist eben noch Zeit, daß ich nach Exeter fahren und mit Lundby reden kann. Ich glaube, ich habe den Schlüssel zu der ganzen Geschichte in den Händen. Und nun, Fräulein Violet, telegraphiren Sie noch einmal an Herrn Holmfeld, er solle nicht kommen; er solle Sie erst bei der Gerichtsverhandlung wiedersehen."

„Warum das?" fragte Marie befremdet.

„Der Geschworenen wegen. Es macht einen ausgezeichneten Eindruck, wenn der Zeuge beschwören kann, daß er von Ihnen in der ganzen Zeit keine thatsächliche Mittheilung, sei es schriftlich oder mündlich, erhalten hat. Und im übrigen wiederhole ich noch einmal: Verlassen Sie sich ganz auf mich!"

„Noch eins möchte ich Sie fragen," sagte Marie, auf deren Gesicht Röthe und Bläße wechselten. „Sie werden mich vertheidigen, als wenn Sie mich für unschuldig hielten. Aber ich möchte wissen . . . ." Sie stockte und sah ihn mit flehenden Augen an.

„Ob ich Sie für unschuldig halte?" ergänzte Armitage die Frage. „Nun, Fräulein Violet, ich muß Ihnen da ein kleines, aber wichtiges professionelles Geheimniß verrathen. Meine großen Erfolge, auf die ich, ehrlich gestanden, sehr stolz bin, verdanke ich nicht zum geringsten Theile meinem Grundsatze, niemals einen Angeklagten zu vertheidigen, von dessen Unschuld ich nicht selbst fest überzeugt bin."

16. Kapitel.

Mit einigem Erstaunen las Holmfeld das zweite Telegramm, das am Morgen nach dem Konzert eintraf und seine schon begonnene Arbeit des Einpackens hemmte. In großer Unruhe erwartete er briefliche Aufklärung, und als zwei Tage verstrichen, ohne daß eine solche gekommen wäre, steigerte sich seine Unruhe so sehr, daß er nahe daran war, die bestimmte Aufforderung Maries, nicht zu kommen, aus den Augen zu setzen. Am dritten Tage erhielt er eine Vorladung vor die Quartals-Assisen in Exeter als Zeuge in der Sache „Königin ca. Lundby, Marie Violet und Symonds" — eine Aufforderung, deren Sinn ihm erst klar wurde, als er das gleichzeitig unter Kreuzband ihm zugeschickte Exemplar einer Londoner Zeitung mit dem Bericht über die Gerichtsverhandlung in Exeter über die Scudamoresche Mordsache erhielt.

Zwei Tage darauf erhielt er abermals eine Zeitung zugesandt, in der eine Notiz blau angestrichen war. Sie besagte, daß Serjeant Armitage die Vertheidigung der mitangeklagten Marie Violet übernommen habe und seit einigen Tagen auf Schloß Thirlwall verweile, um Material für seine Aufgabe zu sammeln.

Nunmehr wagte es Holmfeld nicht, der ihm gewordenen unumwundenen Aufforderung entgegen, nach England zu kommen, aber er entnahm seinem Taschentuche einen eng beschriebenen Bogen Papier, schloß ihn mit einigen erläuternden Worten in ein Couvert und richtete dieses als eingeschriebenen Brief an Serjeant Armitage in Thirlwall.

Während der Zeit, die noch bis zu dem Tage verlief, da Holmfeld, um seiner Zeugenpflicht zu genügen, nach England abreisen mußte, war Mussa, der schöne, silbergraue Kater, der beste Freund des jungen Musikers geworden. Denn obgleich es keiner Proben mehr zu einem Konzert bedurfte, verging doch nicht ein Tag, an dem Holmfeld nicht mehrere Stunden in Ostabat im

waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Zu den Leuten des Wirthes rechnen nicht nur die dauernd angestellten Personen, wie Kellner, Portier, Hausdiener, Zimmermädchen u. s. w., sondern auch alle vorübergehend mit seiner Genehmigung in der Gastwirthschaft beschäftigten Menschen. Das Einbringen beginnt schon mit Uebernahme der Sachen in das zur Bahn geschickte Fuhrwerk oder mit der Uebergabe an den Hausknecht. Hat der Gastwirth die an ihn adressirten Sachen schon vor Eintreffen des Gastes angenommen, so gelten sie mit der Annahme als eingebracht. Auch diejenigen Sachen, welche dem Gaste während des Aufenthaltes im Gasthause zugeschickt werden, sind von ihm eingebracht. Die Haftung des Wirthes endet mit der Abreise und der Abnahme der Sachen am Bahnhofe oder Landeplatz der Schiffe. Läßt der Reisende bei der Abreise Sachen mit der Genehmigung des Wirthes zurück, so liegt von da ab ein Verwahrungsvertrag vor; die strenge besondere Verantwortlichkeit des Wirthes als solchen hört auf.

Die strenge Haftung kann übrigens nach den Bestimmungen des B. G.-B. durch Vereinbarung ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere auch in der Weise, daß eine hierauf gerichtete Erklärung des Gastwirthes vom Gaste stillschweigend angenommen wird. Ein Anschlag jedoch, durch den der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung. Das ist nur natürlich, denn es besteht keine Verpflichtung für den Gast, derartige Anschläge zu lesen.

Während die Haftung des Gastwirths, wie wir gesehen haben, sich im Allgemeinen auf allen Schaden, welchen der Gast, sei es durch die Leute des Gastwirths oder durch andere Gäste oder durch Dritte oder durch einen nicht als höhere Gewalt anzusehenden Zufall, bezüglich der eingebrachten Sachen erleidet, erstreckt, ist die Haftung für Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten mit Rücksicht auf die sich hieraus für den Gastwirth ergebenden besonderen Gefahren dem bisherigen Rechte gegenüber wesentlich gemildert. Für die genannten Werthsachen haftet der Gastwirth nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntniß ihrer Eigenschaft als Werthsachen zur Aufbewahrung übernimmt, oder die Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird. — Daraus folgt für den Gast, daß er Werthsachen über den Höchstbetrag von 1000 Mark stets dem Wirth zur Aufbewahrung anbieten soll. Lehnt der Wirth die Aufbewahrung dann ab, so daß der Reisende genöthigt ist, die Sachen bei sich zu behalten, so tritt wieder die unbeschränkte Haftung ein. Die Wirthe werden aber in Zukunft für die ihnen angebotene Aufbewahrung derartiger Werthsachen, wenn sie sicher gehen wollen, in ordnungsmäßiger Weise sorgen müssen, es sei denn, daß die Gäste, die über 1000 Mark Werth bei sich führen, zur Beherbergung nicht aufnehmen und daher abweisen wollten.

Das Interesse des Gastwirths erfordert, daß er von einem Schaden, wegen dessen er in Anspruch genommen werden soll, sobald als möglich Kenntniß erhält. Nur hierdurch wird er in den Stand gesetzt, die Angaben des Gastes auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls noch Schritte zur Abwendung des Schadens zu thun. Dieses Interesse berücksichtigt das B. G.-B., indem es bestimmt, daß der dem Gaste zustehende Ersatzanspruch erlischt, wenn der Gast nicht unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntniß erlangt hat, dem Gastwirth Anzeige macht. Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Verzögern. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erfolgen, sie kann auch durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt werden. Uebrigens gehört die Behauptung und der Beweis der unverzüglichen Anzeige nicht zur Klagebegründung, der Wirth kann nur die Einrede erheben, daß die rechtzeitige Anzeige nicht erfolgt sei. Trotz des Unterlassens der Anzeige bleibt jedoch dem Gaste der Ersatzanspruch erhalten, wenn die Sachen dem Gastwirthe zur Aufbewahrung übergeben waren. Wenn nämlich der Wirth die Sachen aufbewahrt hat, ist er auch nach dem Ablaufe längerer Zeit noch in der Lage, die Angaben des Gastes auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Zum Schlusse sei erwähnt, daß umgekehrt auch der Gastwirth gegenüber dem beherbergten Gaste für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen dadurch gesichert ist, daß er ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes hat.

Aus der Provinz.

* **Gollub,** 19. Januar. Am Dienstag war die Ehefrau des Arbeiters Karl Treichel zur Besorgung kleiner Einkäufe fortgegangen und hatte ihr einziges Kind, einen Knaben von 3 Jahren allein in der Wohnung zurückgelassen. Als sie nach etwa einer halben Stunde zurückkam, fand sie die Wohnung voll Rauch. Das Kind lag betäubt und stöhnend auf dem Fußboden. Sofort angestellte ärztliche Bemühungen konnten das Leben des Kindes nicht erhalten; der Knabe starb nach mehreren Stunden. Während der Abwesenheit der Mutter hatte sich wahrscheinlich das Kind Zündhölzer, die auf dem Gesims des Kamins standen, zu verschaffen gewußt, damit einen Vorhang angezündet, der, als er fast verbrannt war, zur Erde fiel und noch eine Fußdecke entzündete. Das Feuer ist dann in sich selbst erstickt, ohne weiteren Schaden zu verursachen.

* **Briesen,** 17. Januar. Das von der Kaiserin dem hiesigen Vaterländischen Kreisfrauenverein zum Bazar geschenkte große Bild, eine Kupferstich-Nachbildung des Menzelschen Gemäldes „Flötenkonzert Friedrichs des Großen“, konnte wegen zu späten Eintreffens nicht mehr mit den übrigen Gegenständen der Bazarlotterie zur Verloosung gelangen. Der Herr Oberpräsident hat daher genehmigt, daß der Frauenverein das Bild nachträglich verloosen und zu diesem Zwecke 200 Loose zu je 50 Pfg. im Kreise Briesen vertreiben darf. — Da sich im vorigen Jahre die Stallungen für den Luxus-Pferdemarkt als lange nicht ausreichend für den großen Zudrang erwiesen haben, so werden zum diesjährigen Markte, welcher im Juli stattfinden wird, noch weitere Ställe erbaut werden. — Der nach jahrelanger Irreführung der Polizeibehörden endlich eingefangene 13jährige Zwangszögling Ignatz Araszewski aus Zaskotsch hat sich bereits wieder die Freiheit erobert. Obgleich der Wärter des Amtsgefängnisses in Seeheim auf die besondere Gefährlichkeit des Burschen aufmerksam gemacht war, gelang es der Verschlagenheit des A., kurz vor seiner angeordneten Abführung nach der Anstalt in Tempelburg zu entfliehen.

* **Elbing,** 19. Januar. Gut und Ziegelei Klein Wogenab hat Herr Landrath v. Etzdorf in Elbing von den Erben des verstorbenen Grafen v. Rittberg für 195 000 Mk. käuflich erworben. Nunmehr sind Groß- und Klein-Wogenab, die zusammen einen Flächeninhalt von 279 Hektar haben, im Besitz des Herrn v. Etzdorf.

* **Danzig,** 18. Januar. Die Betheiligung der Danziger Bernstein-Industriellen an der Weltausstellung in Paris wird eine sehr geringe werden. Die Innung als solche stellt garnicht aus; bis jetzt haben nur zwei Firmen zugesagt, denen sich vielleicht noch eine dritte zugesellen wird. Kosten erwachsen den Ausstellern nicht, ihre Sachen werden sogar gegen Bruch versichert. — Die Einführung eines neuen Lohntarifs beabsichtigen die hiesigen Töpfergesellen. Der neue Tarif fordert eine Erhöhung des Lohnes und eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich. Die Innung hat den Tarif abgewiesen. — Wegen einer dreisten Erpressung verurtheilte die Strafkammer gestern den Leichenträger Riedel zu neun Monaten Gefängniß. R. kam vor einigen Monaten zu der Familie des Kaufmanns B. in Langfuhr, dessen Dienstmädchen sich vergiftet hatte, gab sich als einen Beamten der Staatsanwaltschaft aus und drohte mit unangenehmer Verwickelungen, wenn er nicht Schweigegeld erhielte. Es gelang ihm wirklich, eine kleine Summe zu erlangen, doch wurde R. bald darauf verhaftet.

* **Aus Ostpreußen,** 18. Januar. Der auf dem Rittergute Wenzlau vor Kurzem angestellte Förster Herr Flemmig hat ein seltenes Glück im Wegfangen von Raubzeug. Bis jetzt hat Herr F. schon 31 Iltisse, sieben Steinmarder, 12 Füchse, 20 Katzen, 1 Dachs, 2 Wiesel, 4 Hunde und 87 verschiedene Raubvögel zum Theil in Eisen und Fallen gefangen und zum Theil geschossen.

* **Königsberg,** 19. Januar. Das verstorbene Fräulein Bertha Höpfner, frühere Vorsteherin der nach ihr benannten hiesigen höheren Töchterschule, hat testamentarisch der Stadt Königsberg ihr nachgelassenes Vermögen im Betrage von 256 000 Mark überwiesen, dessen Erträgniß zur Erziehung armer Mädchen Verwendung finden soll. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dezember 1899 ist die staatliche Genehmigung zur Annahme dieses Vermächtnisses mit der Maßgabe ertheilt worden, daß fünf Verwandten der Erblasserin Jahresrenten von 300 bezw. 600 Mark lebenslänglich gezahlt werden.

* **Inowrazlaw,** 19. Januar. In der letzten Stadtverordnetensitzung wurde zuerst über Bewilligumg von 106,70 Mark Umzugskosten für den Lehrer Beer, der von Bentschen nach der hiesigen Knabenschule versetzt wurde, verhandelt. Auf Antrag beschloß die Versammlung, die Maximal-Umzugskosten für die Zukunft auf 60 Mark festzusetzen. Demnach müßte bei einem Falle wie der heutige die Regierung die Mehrkosten tragen. Die Entlastung der Stadtarmenkassenrechnung pro 1898/99 erfolgte nach Aeußerung heftiger Meinungsverschiedenheit. Zum unbesoldeten Stadtrath wurde nach einer Berathung von 5 Minuten der frühere Stadtrath Sydow mit 18 von 26 Stimmen wiedergewählt. Der als Stadtrath von der Regierung nicht bestätigte Thierarzt Czapla (Pole) gab dabei die Erklärung ab, daß er nun hoffe, als Stadtverordneter der Stadt mehr nützen zu können. Auf einen von der Regierung zu bestätigenden Titel gebe er nichts. (!)

* **Posen,** 17. Januar. Die Ostbank hat ein Terrain von etwa 18 Morgen in Wilda, zwischen den beiden Bahnen gelegen, von Herrn Kusztelan und Genossen für den Preis von etwa 5000 Mark für den Morgen käuflich erworben. Wie verlautet, beabsichtigt man dort Maschinen-Fabrikanlagen in großem Maßstabe ins Leben zu rufen.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 20. Januar.

* [Personalien.] Dem Sanitätsrath Dr. Forner in Inowrazlaw ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrath verliehen worden.

Dem Arzt Dr. Hannemann in Christburg ist der Charakter als Sanitsrath verliehen worden.

† [Ostmarkenverein.] Ueber die letzte Sitzung des Hauptvorstandes liegt uns jetzt ein umfassenderer Bericht vor. Danach wurde u. A. beschlossen, eine Eingabe an das Staatsministerium zu machen, in der Stellung genommen werden soll gegen eine etwaige Seßhaftmachung russisch-polnischer Arbeiter. Ferner wurde einstimmig Beschluß gefaßt, durch Eingaben an die Staatsregierung und Kundgebungen in den Tageszeitungen darauf hinzuwirken, daß gegen die zunehmende Polengefahr besondere Maßregeln auf gesetzgeberischem und dem Verwaltungswege ergriffen werden. Dahin würden gehören: 1. Erweiterung und Ausbau des Amtssprachengesetzes vom 28. August 1876 durch ein Gesetz, in dem u. A. zu bestimmen wäre, daß in allen öffentlichen Versammlungen, in Vereinen, im öffentlichen Verkehrsleben (Laden- und Firmenschilder, Aufschriften auf Straßenbahnwagen u. s. w.), in den Satzungen und Protokollen aller Banken, Genossenschaften und ähnlicher Institute nur die deutsche Sprache gebraucht werden darf. 2. Schaffung eines besonderen polnischen Vereinsgesetzes. 3. Aufhebung des polnischen Sprachunterrichts an höheren Schulen. 4. Aufhebung des fakultativen polnischen Schreib- und Leseunterrichts an den Volksschulen. 5. Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache auch auf der Unterstufe. 6. Grundsätzliche Ausschließung der Polen von der Anstellung als Beamte in den gemischtsprachigen Provinzen. 7. Abänderung des Preßgesetzes z. B. dahin, daß alle politischen Zeitungen und Zeitschriften, die in anderer als deutscher Sprache erscheinen, nebenher einen deutschen Text zu führen haben. Darauf kam der Vorstand überein, die Werbethätigkeit für den Verein durch Vorträge und Versammlungen wieder in größerem Umfange aufnehmen zu lassen.

†† [Ueber den Caviarversand aus Rußland], einen Gegenstand, der für alle Freunde dieser köstlichen Delikatesse gewiß großes Interesse hat, finden wir in einem amtlichen Bericht über die „wirthschaftlichen Verhältnisse Astrachans“ folgende Mittheilungen: Der Caviar-Export betragt jährlich circa zwei bis drei Millionen Rubel. Deutschland muß als das wichtigste Absatzgebiet angesehen werden. Die Bezüge nach Oesterreich sind viel beschränkter; Berlin allein consumirt mehr wie ganz Oesterreich-Ungarn. Die Nachfrage aus Deutschland wird trotz des beständig zunehmenden Preises immer größer und übersteigt bei Weitem das Angebot. Der grobkörnige, im Ausland unter dem Namen „Astrachaner Caviar“ bekannte Caviar wird aus dem „Beluga“ (Hausen) gewonnen, und kostet an Ort und Stelle 60 bis 80, zeitweise sogar 120 Rubel pro Pud (16,38 Kilogr.). Im Inlande wird gewöhnlich der aus dem Stör gewonnene sogenannte „Ossetrowa-Caviar“ consumirt, dessen Preis sich auf 30 bis 40 Rubel pro Pud stellt. In der Regel entspricht der Caviargehalt eines Fisches dem zehnten Theil seines Körpergewichtes. Der Caviar kommt in körnig präparirtem Zustande (sogenannte Warschauer Präparation) auf den Markt. Die viel billigere kleinkörnigere Sorte, der sogenannte „Ossetrowa-Caviar“, ist eigentlich nur für den inländischen Consum bestimmt; da aber „Beluga-Caviar“ nicht in dem gewünschten Quantum erhältlich ist, wurden schon größere Partien von „Ossetrowa-Caviar“ nach dem Auslande verschickt, und gelten als vorzüglicher Ersatz für amerikanischen Caviar. Der sandige rothe Caviar der minderwerthigen Fische wird unpräparirt in Fässer gefüllt, und wied in großen Massen nach Rumänien und Serbien exportirt.

* [Offene Stellen im Kommunaldienst.] Volkenhain, Bürgermeister, Gehalt 3000 Mark, steigt von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mk. Inowrazlaw, Erster Bürgermeister, Gehalt 6500 Mark, steigend durch zwei Zulagen von je 500 Mark in 4 jährigen Zwischenräumen bis 7500 Mark und 1000 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Memel, Vorsteher des Steuerbureaus, Anfangsgehalt 1500 Mark pensionsfähige Nebeneinnahmen und 300 Mark Wohnungsgeld 5 Steigerungen von 4 zu 4 Jahren um je 150 Mark. Bremerhaven, Bureaugehülfe, Gehalt 1600 Mark, steigt von 3 zu 3 Jahren um 200 bis 2200 Mark. Elmshorn, Bureauassistent, Aufangsgehalt 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 150 Mark bis 1800 Mark und 200 Mark Wohnungsgeld. Rheine, Stadtsekretär, Anfangsgehalt 1800 Mark, steigt stufenweise bis auf 3000 Mark. Solingen, Stadtbaumeister, Gehalt 4500 Mark.

* [Strafkammersitzung vom 19. Januar 1900.] Zur Verhandlung standen 7 Sachen an. In der ersten hatte sich das Dienstmädchen Marie Kossowski von hier wegen Betruges und Urkundenfälschung zu verantworten. Die Angeklagte war geständig, auf Grund gefälschter Briefe und unter Vorspiegelung falscher Thatsachen allerhand Waaren auf den Namen ihrer Dienstherrschaften erschwindelt zu haben. Sie wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. — Die Anklage in der zweiten Sache richtete sich gegen den Arbeiter Gustav Schultz von hier und hatte das Vergehen der Gefährdung eines Eisenbahntransportes zum Gegenstande. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, durch vorschriftswidriges Fahren mit einem Rollwagen einen Wagen der elektrischen Straßenbahn in der Friedrichstraße hierselbst in Gefahr gesetzt zu haben. Das Verfahren endete mit der Freisprechung des Angeklagten. — Demnächst betrat unter der Anklage des Diebstahls der Arbeiter August Dickwehr von hier die Anklagebank. Er war geständig, 2 Eisenbahnschwellen von dem Platze an der Stärkefabrik auf Jakobs-Vorstadt gestohlen zu haben. Das Urtheil gegen ihn lauteten auf 4 Monate Gefängniß. — Bei dem Kaufmann Heinrich Meyer hier war im Sommer vorigen Jahres der Buchhalter Theodor Haesecke, jetzt in Graudenz, in Stellung. Er zog für seinen Principal eingestandenermaaßen von dem Kaufmann Hugo Hesse hier 347 Mark und von dem Restaurateur Will, früher in Thorn, 70 Mark ein und unterschlug diese Beträge. Der Gerichtshof erkannte gegen ihn auf 1 Jahr 6 Monate Gefängniß. — Unter Ausschluß der Oeffentlichkeit wurde schließlich gegen den Lehrer Fritz Steinke aus Blotto wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit verhandelt. Steinke wurde zu 3 Jahren Gefängniß und Ehrverlust auf gleiche Dauer verurtheilt. — Eine Sache wurde vertagt.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Samenbericht von J. u. P. Wissinger

Berlin N. O. 43 20. Januar 1900.

Das Geschäft war noch nicht besonders umfangreich und wenn auch Zwischenhandel und Consum immer noch reserviert bleiben, so halten sich die Preise im Großhandel unverändert fest. Feiner farbiger Rothklee fand zum Ausbessern der geringeren Inlandssaat zu höheren Preisen willig Nehmer. Die günstige Meinung über den schließlichen Verlauf der Geschäfte wird besonders durch das dauernde Ausbleiben der Zufuhren gestützt und die Ueberzeugung, daß die Deckung des unausbleiblichen Bedarfes zu Verlegenheiten führen muß, läßt auch trotz der Verzögerung des Consums eine flaue Stimmung nirgendwo aufkommen. Weißklee und Schwedenklee kam vereinzelt in recht schöner Waare auf den Markt, die Preise dafür befestigten sich nach einer kleinen Abschwächung aufs Neue. Die Ungewißheit, die für die heimische Wundklee-Ernte bestand, hat nach so langem vergeblichen Warten stärkere Zufuhren dem Artikel zu großer Festigkeit verholfen. In Thimothee beunruhigt das Ausbleiben russischer und sächsischer Saat, und deshalb wurden amerikanische Saaten zu täglich steigenden Preisen reichlich abgeschlossen. Nach dem letzten Abschlage auf Seradella scheint sich nunmehr ein reger Verkehr in dem Artikel zu entwickeln.

Wir bemerken ausdrücklich, daß unsere Preise Verkaufspreise sind, um damit den Gegensatz zu den billigeren Einkaufsnotirungen eines hiesigen Platzberichtes zu erklären.

Zu den nachstehenden Preisen liefern wir ab unserm Lager Berlin, zu den höchsten Preisen neue prima seidefreie Saaten mit gutem Gebrauchswerthe: Inländ. Rothklee 60—75, amerikan. 42—49, Weißklee fein bis hochfein 48-62 mittelfein 30—44, Schwedenklee 56—72, Gelbklee 14—21, Wund- oder Tannenklee 64—82, Incarnatklee 26—32, Bokharaklee 32—38, Luzerne, provencer 55—59, nordfranzösische 51—54, Sandluzerne 62-68, Esparsette 13—17, engl. Reygras 12—16, ital. Reygras 16—21, Timothee 16—25, Honiggras 15—23, Knaulgras 30—49, Wiesenschwingel 45 bis 50, Schafschwingel, je nach Reinheit, 18—26, Wiesenfuchsschwanz 52—58, Rohrglanzgras 180, Seradella 7—8½, Kiefernsamen 250 Mk. per 50 Kg. ab Berlin. Lupinen, gelbe 96—98, blaue 92—95, ostpreußische Wicken 145—150, Peluschken 150—160, kleine gelbe Saaterbsen 195—210, Victoria-Erbsen 250—265, Pferdebohnen 155—165 Mk. per 1000 Kg. Parität Berlin. —

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Freitag, den 19. Januar 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 756—766 Gr. 140 bis 144 M. bez.
inländisch bunt 708—744 Gr. 121—130 M.
inländisch roth 697—793 Gr. 129—144½ M.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.
inländisch grobkörnig 720—723 Gr. 130 M.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 609—686 Gr. 112—126 M.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito Viktoria- 135 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 112—114½ M.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 4,17½—4,20 M.
Roggen- 4,12½ M.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz: stetig. Rendement 88°. Transitpreis frc. Neufahrwasser 9,37½ bis 9,40 Mk. incl. Sack bezahlt.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 19. Januar 1900.

Weizen 135—142 Mark, abfallende Qualität unter Notiz
Roggen, gesunde Qualität 124—128 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 118—122 Mk. — Braugerste 122—130 Mark. feinste, über Notiz.
Hafer 116—121 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 130—140 Mk.

Hause des Maire zugebracht hätte. Und regelmäßig brachte er dem vierbeinigen Hausfreund eine kleine Katzendelikatesse mit, meistentheils künstlich in Papier eingewickelt, das dann der Katter mit großer Umsicht und unter allen Zeichen des äußersten Behagens auseinanderzerrte. Nach Verspeisung des Gastgeschenks bildete er regelmäßig den Dritten in dem behaglichen Stübchen oder in der rosenumdufteten Gartenlaube, wo er in diskreten Schlummer versank und nichts von dem hörte, was Marguerite und Holmfeld mit einander sprachen.

Aber auch wenn Mussa wie weiland Hoffmanns Kater Murr für die zwischen Menschen geführte Unterhaltung Verständniß gehabt hätte, er würde aus den Gesprächen seiner Herrin mit dem Gaste niemals etwas heraus gehört haben, was ihm zu einer ernsten philosophischen Zwiesprache mit seinem klugen Kameraden Hiddigeigei Veranlassung gegeben hätte. Kunst und Litteratur hatten neben dem stets obenan stehenden Thema der Familiengeschichte der Chardins hauptsächlich die Kosten der Unterhaltung zu tragen. Es konnte auch vorkommen, daß Marguerite in ihrer schwermüthigen Weise auf dem Klavier phantasirte oder daß Holmfeld ihr auf der Violine vorspielte, ja sogar, daß auch ohne die musikalische Unterbrechung beide längere Zeit schwiegen und trotzdem keinen Augenblick aufhörten, sich ganz vortrefflich zu unterhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Die in unmittelbarer Nähe der Stadt belegene Gastwirthschaft „Wieses Kämpe" nebst Garten bisher für jährlich 905 Mark an Herrn Demski verpachtet, soll vom 1. April 1900 ab auf 6 Jahre weiter verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf **Freitag den 2. Februar 1900, Vorm. 9 Uhr** auf dem Oberförsterdienstzimmer im Rathhaus anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden, aber auch vorher im Bureau I. während der Dienststunden eingesehen bezw. von demselben gegen 40 Pf. Schreibgebühren bezogen werden können.

Thorn, den 18. Januar 190^.

Der Magistrat

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Vermiethung der Gewölbe Nr. 2, 7, 8 9, 10, 11 und 12 im hiesigen Rathhause für die Zeit vom 1. 4 1900 bis 1. 4. 1903 haben wir einen Bietungstermin auf

Dienstag, den 30. Januar cr.,
Mittags 12 Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers (Rathhaus 1 Treppe) anberaumt, zu welchem Miethsbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die der Vermiethung zu Grunde zu legenden Bedingungen können in unserem Bureau I während der Dienststunden eingesehen werden. Dieselben werden auch im Termin bekannt gemacht.

Jeder Bieter hat vor Abgabe eines Gebots eine Bietungs-Kaution von 15 Mk. bei unserer Kämmerei-Kasse einzuzahlen.

Thorn, den 17. Januar 190^.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Chausseegelderhebung auf der der Stadt Thorn gehörigen, sogenannten Leibitscher Chaussee auf 3 Jahre, nämlich auf die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 (eventuell auch auf ein Jahr) haben wir einen Bietungstermin auf

Dienstag den 23. Januar 1900
Mittags 12¼ Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers-Rathhaus 1 Treppe — anberaumt, zu welchem Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen, von welchen gegen 70 Pfennige Kopialien auch Abschriften ertheilt werden, liegen in unserem Bureau I zur Einsicht aus.

Die Bietungskaution beträgt 1000 Mark.

Thorn, den 28. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung,
die Beleuchtung der Treppen und Flure betreffend.

In Anbetracht der öfteren Uebertretungen und der im Falle der Nichtbeleuchtung vielfach nur mit großer Gefahr zu passirenden Flure und Aufgänge bringen wir nachstehende

„Polizei-Verordnung:

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hierselbst für den Polizeibezirk der Stadt Thorn Folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen, d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors, usw **vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit** bis zur Schließung der Eingangsthüren, jedenfalls aber bis um **10 Uhr Abends ausreichend zu beleuchten.** Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste bewohnte Stockwerk, und wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2. In den Fabriken und öffentlichen Anstalten, den Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäusern müssen vom Eintritt der Dunkelheit ab und so lange, als Personen sich daselbst aufhalten, welche nicht zum Hauspersonal gehören, die Eingänge, Flure, Treppen und Korridors, sowie die Bedürfnißanstalten (Abtritte und Pissoirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. **Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer der bewohnten Gebäude,** der Fabriken, öffentlichen Anstalten, Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäuser **verpflichtet.**

Eigenthümer, welche nicht in Thorn ihren Wohnsitz haben, können mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf Stadtbewohner übertragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem hat Derjenige, welcher die nach dieser Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Versäumten im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

Thorn, den 30. Januar 1888.

Die Polizei-Verwaltung."

mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir in Uebertretungsfällen **unnachsichtlich** mit Strafen einschreiten werden; gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Säumigen bei Unglücksfällen **Bestrafung gemäß §§ 222 und 230 des Strafgesetzbuches** und eventl. auch die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zu gewärtigen haben.

Thorn, den 2. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Mein Grundstück,

Elisabethstraße 8, zu jedem Geschäft geeignet, ist wegen Aufgabe meines **Gold- und Silberwaaren-Geschäftes** sofort zu verkaufen

S. Grollmann,
Goldarbeiter.

Das Ausstattungs-Magazin
für
Möbel, Spiegel u. Polsterwaaren
von
K. Schall
Thorn, Schillerstrasse. Tapezierer **Thorn, Schillerstrasse.**

Grösste Auswahl in Möbelstoffen u. Plüschen — Teppiche und Portièren

empfiehlt
seine grossen Vorräthe in allen Holzarten und neuesten Mustern in geschmackvoller Ausführung zu den anerkannt billigsten Preisen.

Komplette Zimmereinrichtungen
in der Neuzeit entsprechenden Façons ☞ stehen stets fertig

Eigene Tapezierwerkstatt und Tischlerei im Hause.

Wie kann man husten
oder heiser sein und nicht sofort von
Oswald Gehrke's
Brust-Karamellen
Gebrauch machen?!
Oswald Gehrke's
Brust-Karamellen
helfen immer, sie sind angenehm im **Geschmack** und hinsichtlich ihrer **Wirkung unübertrefflich,** sollten daher in **keiner Haushaltung** fehlen.

Oswald Gehrke, Thorn,
Culmerstraße 28.

Selbstverschuldete Schwäche
der Männer, **Pollut., sämmtliche Geschlechtskrankh.** heilt sicher nach 27jähr. prakt. Erfahr. **Dr. Mentzel,** nicht approbirter Arzt, **Hamburg,** Seilerstraße 27. I. Ausw. brieflich.

Wie **Dr. med. Hair** vom
☞ Asthma ☜
sich selbst und viele Hunderte Patienten heilte, lehrt unentgeltlich dessen Schrift.
Contag & Co., Leipzig.

Wohnung, im ganz. auch geth., zu verm. Zu erfr. **Schuhmacherstr, 22, II.**

Hufeisen-H-Stollen (Patent Neuss)



Stets scharf! Kronentritt unmöglich!
Schonung der Pferde durch stets sicheren Gang.
Das einzig Praktische für glatte Wege.

Die Vorzüge der H-Stollen sind bedingt durch die besondere Güte des Stahls, den **nur wir** dazu verwenden. Zum Schutze gegen minderwerthige Nachahmungen ist jeder einzelne unserer H-Stollen mit nebenstehender Fabrikmarke versehen, worauf man beim Einkauf achte!



Grosse Preisermässigung.
Preisliste und Zeugnisse gratis und franco.
Leonhardt & Co., Berlin-Schöneberg.



Centralf.-Doppelflinten
vorzüglich im Schusse, von 27 bis 300 Mk. **Teschner- und Dreyse-Gewehre** zu Fabrikpreisen. **Teschings, Luftbüchsen u. Revolver** sehr billig. **Munitionen** im Preise bedeutend ermäßigt. **Gasdichte Centralf. Fabrikpatronen** Kal. 16, 100 Stück von 6,50 Mk.
Büchsenmacher **G. Peting's Ww., Thorn,**
Gerechtestraße 6.

Liebig Company's
Schafft sofort kräftige Bouillon.
J. v. Liebig
Verbessert Suppen, Saucen, Gemüse, etc.
Fleisch-Extract.

Dr. Thompson's Seifenpulver
gibt blendend weisse Wäsche.
Unübertreffliches Wasch- u. Bleichmittel.
Allein echt mit Namen **Dr. Thompson** und Schutzmarke **Schwan.**
Vorsicht vor Nachahmungen!!
Zu haben in allen besseren Colonial-, Drogen-, und Seifenhandlungen.
Alleiniger Fabrikant: **Ernst Sieglin** in Düsseldorf.



Aachener Badeofen
D. R.-P. *Ueber 50 000 Oefen im Gebrauch.*
In 5 Minuten ein warmes Bad! ★ Original
D. R.-P.
Mit neuem Muschelreflector.
Houben's Gasöfen
J. G. Houben Sohn Carl Aachen.
Prospekte gratis.
Wiederverkäufer an fast allen Plätzen.
Vertreter: **Robert Tilk.**



Königsberger Maschinen-Fabrik A. G.
KÖNIGSBERG IN PREUSSEN
Dampfmaschinen, Dampfkessel
Mahl- und Schneidemühlen-Anlagen

Gothaer Lebensversicherungsbank.
Versicherungsbestand am 1. Dezember 1899: 770½ Millionen Mark.
Bankfonds: 249⅗ Millionen Mark.
Dividende im Jahre 1900: 30 bis 138 % der Jahres-Normalprämie, — **je nach dem Alter der Versicherung.**
Vertreter in Thorn: Albert Olschewski, Bromb. Vorstadt, Schulstr. 20
Vertreter in Culmsee: C. v. Preetzmann.



Stammzüchterei der großen weißen
Edelschweine
(Yorkshire) der Domaine **Friedrichswerth** (S.-Kob.-Gotha), **Station Friedrichswerth.**

Auf allen beschickten Ausstellungen höchste Preise. Allein auf den Ausstellungen der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft

☞ **175 Preise.** ☜

Die Heerde besteht in Friedrichswerth seit 1885 Zuchtziel ist bei Erhaltung einer derben Konstitution: formvollendeter Körperbau, Schnellwüchsigkeit und höchste Fruchtbarkeit. Die Preise sind fest. Es kosten:

3—3 Monate alte Eber 60 Mk., Sauen 50 Mk.
3—4 „ „ „ 80 „ „ 70 „
(Zuchtthiere 1 Mark pro Stück Stallgeld dem Wärter.)

Prospekt
welcher Näheres über Aufzucht, Fütterung und Versandbedingungen enthält,
gratis und franko.

Friedrichswerth, 1898.

Ed. Meyer,
Domainenrath.

3 79

Pflege Dein Haar mit JAVOL
Macht die Haare üppig! vollauftragend! kräftig! geschmeidig! vollendet schön!
ausgezeichnet durch Solidität und gute Wirkung. Preis M. 2,—
Stärkend! Erfrischend! Conservirend! Tadellos!
Vermeide Pomade, Oel, schädliche Tincturen etc. sondern:
Pflege Dein Haar JAVOL Das Beste für die Haare
Jedermann muss unbedingt JAVOL gebrauchen.

In **Thorn** zu haben: „Adler-Apotheke", **A. Pardon,** „Annen-Apotheke", **Jwan Doblow,** „Raths-Apotheke", **W. Kawczynski, Anders & Co.,** Droghdlg., **Ant. Koczwara,** Central-Drogerie. Elisabetstr. 12. **Paul Weber,** Drogerie, Culmerstrasse 1
Hugo Claass, Drogerie, Seglerstr. 22

Es ist unmöglich,
sich ohne Erfahrung eine Vorstellung von den unvergleichlichen Wirkungen gegen alle Hautunreinigkeiten, Ausschläge etc. der

Ueberfettete Theerschwefel Seife

Marke: **Dreieck mit Erdkugel und Kreuz** von **Bergmann & Co., Berlin N W** v. Frkt. a. M. zu machen. Preis pr. Stck 50 Pfg bei **J. M. Wendisch Nachf.**

Frauenleiden,
Blutstockungen, schnelle sich. Hilfe Auswärts brieflich und verschwiegen
Ganzert, Berlin, Neue Königstr. 56.

Berliner Wasch- u. Plättanstalt
Bestellungen per Postkarte.
J. Globig,
Klein Mocker.

Sie müssen sich ●●●●
vor einer überm. Vergrößer. Ihrer Familie schützen. Dies sind Sie sich selbst, Ihr. Frau u. Ihr. Kind. schuld. **Lesen Sie unbed. äuß. lehrr. Buch. Preis nur 70 Pfg. (sonst 1,70 M.)**
R. Oschmann, Konstanz E. 52.

Wohnung
zu vermiethen 1 Treppe nach vorne gelegen.
Coppernikusstraße 41.

Wir vergüten bis auf Weiteres für Depositengelder
3½ % mit 1tägiger Kündigung
4 % „ 1monatlicher „
4½ % „ 3monatlicher „

Norddeutsche Creditanstalt.
Filiale Thorn.

Photographisches Atelier
Kruse & Carstensen,
☞ Schloßstraße 4 ☜
vis-à-vis dem Schützengarten.

Die besten Sänger in
Harzer Kanarienvögel
empfiehlt
J. Autenrieb,
Coppernikusstraße 29.

Geschäftshaus
Seglerstraße 19
zu verkaufen. Näheres bei
Plehwe, Mellienstr. 103.

Unter günstigen Bedingungen bin ich Willens mein
Grundstück
zu verkaufen,
Ww. Schäfer, Kl. Mocker Nr. 5.

Suche für mein Bureau zu sofortigem Antritt einen
ersten Bureaugehülfen.
Gerichtsvollzieher **Bartelt,**
Heiligegeiststr. 18, II.

☞ **Geübte** ☜
Taillenarbeiterinnen
können sich melden.
Herrmann Seelig, Modebazar.

Landamme
weist nach Miethsfrau **Baum,** Coppernikusst. 25.

Eine Amme
empfiehlt **J. Lewandowska,** Bäckerstr 23.

Schülerinnen,
welche die feine Damenschneiderei erlernen wollen, können sich sofort melden
L. Bölter, akadem. geb. Modistin, **Coppernikusstr. 37.**

Kirchliche Nachrichten.
3. Sonntag n. Epiphan., 21. Januar 1900.

Altstädt. evang. Kirche.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pfarrer Stachowitz.
Nachher Beichte und Abendmahl. Derselbe.
Abends 6 Uhr: Herr Pfarrer Jacobi.

Neustädt. evang. Kirche.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pfarrer Waubke.
Nachher Beichte und Abendmahl.
Nachm. 5 Uhr: Herr Pfarrer Arndt.

Garnisonkirche.
Vorm. 10½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Strauß.
Nachm. 2 Uhr: Kindergottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Strauß.

Reformirte Gemeinde zu Thorn.
Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst in der Aula des Kgl. Gymnasiums.
Herr Prediger Arndt.

Mädchenschule Mocker.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pfarrer Heuer.

Evang. Kirche zu Podgorz.
Vorm. ½10 Uhr: Beichte, 10 Uhr: Gottesdienst, dann Abendmahl.
Nachm. 2 Uhr: Kindergottesdienst.
Herr Pfarrer Endemann.

Enthaltsamkeits-Verein zum „Blauen Kreuz“
Versammlungssaal Bäckerstraße 49, (2. Gemeindeschule), Nachmittags 3 Uhr: Gebetsversammlung mit Vortrag:
Vereins-Mitglied F. Goth.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.